Betreuungsrechtsreform ab 1.1.2023

Dozent: Oliver Ochs, Richter am Amtsgericht, Dipl.-Kfm (univ.); Dipl.-RPfl. (FH); Heilpraktiker für Psychotherapie

Email: oliverochs@gmx.de

Aufbau des Vortrags

1. **Kurze Einführung in die Ziele des Gesetzes**
2. **Die wichtigsten Änderungen im BGB – Änderungen für die Betreuerarbeit**
3. **Änderungen für die ehrenamtlichen Betreuer**

   a) **Unterstützungsvereinbarungen mit den Vereinen**
   b) **Änderungen bei der Vergütung**
   c) **Die persönliche und fachliche Eignung - Nachweise**

Was interessiert uns Betreuer (vermutlich) am meisten?

- Die neuen Betreuerpflichten (Berichte, Meldungen an Gericht und BtB, Vergütungserhöhungen….)

- Die wesentlichen rechtlichen Änderungen (Wunsch-befolgungspflicht, Haftung, Verhinderungsbetreuer….)

- Die künftige Zusammenarbeit mit Verein, Gericht und Betreuungsbehörde

Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023

1. Gewährleistung und Stärkung des verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie
2. UN-BRK (insbes. Art. 12): Unterstützung selbstbestimmten Handelns unterstützungsbedürftiger Personen (→ „weg von der ersetzenden Vertretung“)
3. Betreuung ist nicht nur staatliche Fürsorge, sondern immer auch ein Eingriff: Beschränkung von Rechtseingriffen auf das notwendige Maß“ (so Art. 12 III, IV UN-BRK).
4. Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

Die Änderungen im Überblick

1. ***Modernisierung und Neustrukturierung*** („große Paragraphen-wanderung“), Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen
2. Sicherstellung einer einheitlichen ***Qualität der Betreuung*** durch ein formales Registrierungsverfahren mit Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung; Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an die Vereine
3. Effektivere Umsetzung des ***Erforderlichkeitsgrundsatzes*** bereits im Vorfeld der Betreuung (im Sozialrecht, durch andere Hilfen, Ehegattenvertretungsrecht…)
4. ***Modernisierung der Vermögensverwaltung*** (grds. bargeldlos)
5. Wegfall des Gegenbetreuers; Verhinderungsbetreuer als Regelfall
6. ***Stärkere Einbindung d. Betroffenen*** im Vorfeld („Kennenlerngespräche“) und während der Betreuung (bzgl. Auswahl und Kontrolle des Betreuers)

Die Änderungen im Überblick

1. ***Klare Regelung:*** rechtliche Betreuung ist eine ***Unter-stützung*** d. Betr. bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch selbstbestimmtes Handeln; Stellvertretung nur, soweit dies erforderlich ist → Kritik: wollen das die Betroffenen tatsächlich?
2. Die ***Wünsche d. Betr.*** sind der zentrale Maßstab („magna charta“) für die Betreuerauswahl und die Betreuungsführung einschließlich der gerichtlichen Aufsicht
3. Änderungen bei ***Vergütungs- und Aufwendungsersatz***:
4. Regelungen zum ***Datenschutz*** u.v.a.

Lästig, aber wichtig: der Aufbau des Gesetzes

Kapitel 3: Rechtliche Betreuung (§§ 1814 – 1881)

- Untertitel 1: Betreuerbestellung, 1814 – 1820
- Untertitel 2: Führung der Betreuung, 1821 – 1860
  - Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften, 1821 - 1826
  - Kapitel 2: Personenangelegenheiten, 1827 - 1834
  - Kapitel 3: Vermögensangelegenheiten, 1835 - 1860
- Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Gericht
- Untertitel 4: Beendigung, Aufhebung oder Änderungen
- Untertitel 5: Vergütung und Aufwendungsersatz (1875 – 1881)

Die Bestellung des Betreuers

„Erforderlichkeitsgrundsatz“, § 1814 Abs. 3

Relevant mit Blick auf die freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit (Verfassungsrang!): Betreuung ist IMMER ein Eingriff!

Grundsatz des Nachrangs der Betreuung (S. 2)

1. Bedeutung der (Vorsorge-)Vollmacht zur Vermeidung

2. Vorrang „anderer Hilfen“ (ABW, BEW, ***Ehegattenvertretungs-recht)***

Exkurs: das neue Ehegattenvertretungsrecht

§ 1358 BGB BGB - NEU

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von ***Bewusstlosigkeit*** oder einer ***Krankheit*** seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt,

1. für den zu vertretenden Ehegatten über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über Maßnahmen nach ***§ 1831 Absatz 4*** zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer ***Schweigepflicht entbunden***. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) (***Ausschlüsse***: Getrenntleben, Betreuerbestellung, Vorsorgevollmacht, Ablauf von 6 Monaten nach Feststellung des Zustands nach Abs. 1 durch den Arzt; genauere Regelung in Abs. 4)

(…)

Exkurs: das neue Ehegattenvertretungsrecht

1. Bei Krankheit oder Unfall (ausdrückliche Notfallvertretung!)
2. NUR für maximal 6 Monate (zur Vermeidung vorl. Betreuungen)
3. NUR für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (also nicht für Kinder und sonstige Vertrauenspersonen); Recht, nicht Pflicht.
4. NUR, falls nicht getrennt lebend oder wenn dies vom Betroffenen nicht gewünscht wird *(→ Möglichkeit der Eintragung einer Ablehnung!)*; nicht bei Vollmacht oder bestehender Betreuung
5. NUR in Gesundheitsangelegenheiten, (also nicht bzgl. Wohnung, Geldverwaltung (evtl. § 1357 BGB) u.a.)

→ persönliche und individuelle Vorsorge empfehlenswert (Patienten-verfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht → 2% der U30, 23% der U60)

Was halten Sie spontan vom neuen Ehegattenvertretungsrecht kraft Gesetzes?

Eigentlich eine tolle Sache…. oder?

Vielfache Kritik am Ehegattenvertretungsrecht

Stellungnahme der BtB‘en: *„Vorstellbar wäre die Konstellation von massiver häuslicher Gewalt infolgedessen der verletzte Ehepartner in ein Krankenhaus auf eine Intensivstation kommt und dort der gewalttätige Ehepartner an weitreichenden gesundheitlichen Entscheidungen über die Fortbehandlung des Opfers mitzuentscheiden hätte bzw. eigene Vorgaben machen könnte.“*

Stellungnahme der psychiatrische Ärzteschaft: *„Ein anderes Beispiel betrifft Menschen mit Demenz. Wir erleben immer wieder, dass Ehegatten ihre Eigeninteressen sogar gegen die Interessen der Betroffenen verfolgen, wenn es z. B. um die Versorgung bzw. eine Heimunterbringung und finanzielle Angelegenheiten geht.*

Sozialverband Deutschland: *„Der SoVD befürchtet erhebliches Missbrauchspotenzial durch ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht. ……. Denn es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass ein Ehegatte stets die Wünsche des anderen Gatten vertritt, auch wenn dies wünschenswert wäre. Der SoVD sieht die Gefahr, dass für Ehepartner, die in einer ehelichen Beziehung besonders verletzlich sind, z. B. weil sie psychische oder körperliche Gewalt erleben, zusätzliche Belastungen und Gefährdungen entstehen können, wenn der andere Ehepartner auch noch ein gesetzliches Vertretungsrecht in der Gesundheitssorge erhält.“*

BdB: *„Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.“*

Kritik am Ehegattenvertretungsrecht

Die plakativste Kritik kam von der Rechtsanwaltskammer; diese führte in ihrer Stellungnahme zum Reformvorhaben aus (und verwies dabei auf die völlig fehlende gerichtliche Kontrolle):

„So ist im Extremfall denkbar, dass ein Ehegatte in der Hoffnung auf ein schnelles Erbe auf ein Abschalten der lebenserhaltenden Geräte bei seinem Ehegatten hinwirkt.“

Umfang der Betreuerbestellung („Aufgabenkreis“)

§ 1815 BGB – E: Umfang der Betreuung

(1) Der ***Aufgabenkreis*** eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren ***Aufgabenbereichen***. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer ***erforderlich*** ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer ***nur*** treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene ***Unterbringung*** des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. ***eine freiheitsentziehende Maßnahme*** im Sinne des § 1831 Absatz 4,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten ***im Ausland***,
4. die Bestimmung des ***Umgangs*** des Betreuten,
5. die Entscheidung über die ***Telekommunikation*** des Betreuten einschl. seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und ***das Anhalten der Post*** des Betreuten.

(3) Als Aufgabenbereiche können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten ***gegenüber Dritten*** angeordnet werden

Kontrollbetreuung, § 1820

Eine Vorsorgevollmacht ist zum einen Ausdruck der Selbstbestimmung, zum anderen wichtig zur Betreuervermeidung → aber: ***Missbrauchsrisiken***!

Schriftform insgesamt und ausdrückliche Bezeichnung erforderlich bei best. Maßnahmen (1829, 1831, 1832); unverzügliche Mitteilung an das Gericht, wenn eine solche Vorsorgevollmacht vorgefunden wird!

NEU (endlich!): *gesetzliche Festschreibung der Voraussetzungen* einer Kontrollbetreuung („konkrete Anhaltspunkte, dass nicht entspr. dem Willen des Vollmachtgebers gehandelt wird“ ***und*** Verlust der Kontrollmöglichkeit durch Vollmachtgeber)

Widerruf von Vollmachten jetzt möglich, aber bei umfassenden Vollmachten nur mit *gerichtlicher Genehmigung* (Grund: nach Widerruf ist eine „betreuungsvermeidende Vorsorgevollmacht“ endgültig erloschen!) → auch: *Suspendierung* der Vollmacht durch den Richter und Herausgabeverpflichtung möglich!

Kernaufgabe des Kontrollbetreuers bleibt § 666 BGB gegenüber dem Bevollmächtigten – jetzt auch Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Auskünfte vom Grundbuchamt, Behörden, Schuldnern….)

Künftig: *Richterzuständigkeit*; ferner: Sachverständigengutachten erforderlich

Rechtliche Betreuung
§§ 1814 – 1881 BGB

Betreuerbestellung

Führung der Betreuung

Allgemeine Vorschriften
§§ 1821 - 1826

Personenangelegenheiten, §§ 1827 – 1834 BGB

Vermögensangelegenheiten, §§ 1834 – 1860 BGB

Paradigmenwechsel – der Wunsch d. Betr. als „magna charta“ des neuen Betreuungsrechts

Bisher:

Zwar Orientierung an den Wünschen d. Betr., oft aber Übersteuerung oder „ersetzende Entscheidungsfindung“

NEU:

Paradigmenwechsel - d.Betroffene hat das letzte Wort! Nur noch „***unterstützte Entscheidungsfindung***“.

Ausnahmen: schwere Selbstschädigung und fehlende Einsicht

d.h. qualifizierte Einbeziehung d. Betr. in das Gespräch

Reden auf Augenhöhe als Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit (das klingt soooo schön…)

Risiken (nur Schlaglichter aus den letzten 5 Jahren):

D. suggestible Betr. möchte sein Geld einem bei McDonalds getroffenen „Geldanlageberater“ im SGB II - Bezug anvertrauen (oder 35.000 € an einen „Versteigerungsverhinderer“ aus der Schweiz)

Der Maniker verlangt von Ihnen die Organisation eines Notartermins zur Gründung einer Aktiengesellschaft und weitere Unterstützung bei der Gründung einer Spielbank

D. Betr. möchte weiterhin im Monat 1.000 € an dubiose Lottogesellschaften in Australien und an Wahrsager in der Schweiz versenden

D. Betr. möchte, dass SIE 5.000 € per Western Union für die Einreise ihres bei Facebook kennengelernten syrischen Millionärs überweisen („LoR-Scamming“ → ggfs. und bei Interesse ein kurzer Exkurs hierzu)

Problem: die Haftung des Betreuers!

Ab wann liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn man den Wünschen d. Betr. nachkommt?

Ab wann sind diese eine „erhebliche Gefährdung“ und wer beurteilt, ob d. Betr. die entsprechende Einsicht hat?

Droht ein Widerruf der Registrierung bei Nichterfüllung von Wünschen?

Hier kommt eine erhebliche Unsicherheit auf die Betreuer zu!

Stichwort „Betreuerhaftpflichtversicherung“:

Zahlt diese denn überhaupt, wenn ich unsinnige Wünsche ***vorsätzlich*** unterstütze – z.B. einen Pitbull anschaffe aber (weil das Tier nach Ansicht d. Betr. so brav schaut) auf die Hundehalterhaftpflichtversicherung verzichte ?

Stichwort: Betreuerhaftung

NEU: ***Beweislastumkehr*** in § 1826 Abs. 1 S. 2 (ähnlich wie in § 280 I 2, 311 a II 2, 286 IV…).

Bisher musste – jedenfalls grundsätzlich - d. Betr. (seine Erben, der Nachfolgebetreuer) die Vorwerfbarkeit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Betreuers nachweisen. Ab 2023 wird diese gesetzlich vermutet. Der Betreuer muss jetzt – wenn er wegen einer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird – beweisen, dass er „nichts dafür konnte“

(→ wird allerdings heute schon von etlichen Gerichten so praktiziert)

(A) kein Privileg für Angehörigenbetreuer (anders als z.B. in § 1664)

§ 1826 Abs. 3: der ***Verein*** haftet nur für Fehler seiner Mitarbeiter, wenn er selbst Betreuer ist; anso. haften Vereinsbetreuer nach § 1826 Abs. 1

Die Rolle der Angehörigen im Betreuungsverfahren,

§§ 1821 Abs. 4, 1822

1. Ermittlung des (mutmaßlichen) Willens des Betroffenen; dieser ist der Entscheidungsmaßstab nicht nur bei bei ärztlichen Eingriffen, sondern (NEU!) für jegliches Betreuerhandeln

   → Ermittlung anhand konkreter Anhaltspunkte

   → Besprechung mit Angehörigen und nahestehenden Personen, wie es sich mit den Wertvorstellungen, Überzeugungen und Lebenseinstellungen verhält

2. § 1822: materieller Auskunftsanspruch nahe***stehende***r Angehöriger und Vertrauenspersonen; Grenzen: Wille d. Betr. und Zumutbarkeit. Keine zivilrechtliche Durchsetzbarkeit, aber denkbar sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen (§ 1862 Abs. 1, 3)

Rechtliche Betreuung
§§ 1814 – 1881 BGB

Betreuerbestellung

Führung der Betreuung

Allgemeine Vorschriften
§§ 1821 - 1826

Personenangelegenheiten,
§§ 1827 – 1834 BGB

Vermögensangelegenheiten, §§ 1834 – 1860 BGB

Personenangelegenheiten, §§ 1827 - 1834

Schwerpunkt der Änderungen:

1. die Patientenverfügung ***(eigtl. nichts Neues, dennoch sehr wichtig!)***

§ 1827: Patientenverfügung (entspricht der bisherigen Regelung in § 1901 a BGB)

TIPP: mit JEDEM Betroffenen sollte ein solches Gespräch ASAP geführt werden!

§ 1828: Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens (wie bisher § 1901 b)

2. Die Aufgabe selbstgenutzten Wohnraums **(eigtl. wenig Neues)**

Rechtliche Betreuung
§§ 1814 – 1881 BGB

Betreuerbestellung

Führung der Betreuung

Allgemeine Vorschriften
§§ 1821 - 1826

Personenangelegenheiten

Vermögensangelegenheiten,
§§ 1834 – 1860 BGB

Vermögensverzeichnis, § 1835

1. Voraussetzung: Aufgabenkreis Vermögenssorge
2. Frist: mit Anfangsbericht, d.h. spätestens nach 3 Monaten
3. Durchsetzung mit Zwangsgeld möglich
4. Inventarisierungspflicht auch bei Betreuerwechsel (Aktualitätsprüfung und -bestätigung)
5. NEU: *Bekanntgabe an d.Betr.* („Einbindung in die Betreuerkontrolle“, § 1835 VI)

NEU: § 1848 – Genehmigung einer anderweitigen Anlegung von Geld

„Spekulation mit dem Vermögen des Betreuten“

Bisher: Innengenehmigung, künftig Außengenehmigung

D.h. die nichtgenehmigte Geldanlage war wirksam, aber eine Pflichtverletzung des Betreuers (Haftungsrisiko nach § 1833 (alt)! Jetzt: Nichtigkeit der nicht-genehmigten Anlage.

„**Regelgeldanlage**“: nach § 1841 Abs. 2 die verzinsliche Anlage bei einem Kreditinstitut → jetzt nur noch anzeigepflichtig; jede andersartige Geldanlage (Immobilien, Fonds, Gold..) ist jetzt genehmigungspflichtig (Kontrolle > kurzfristige Spekulationsgewinne; Ausnahme nach § 1860 Abs. 3 möglich).

Sonstige Aspekte für die Zusammenarbeit mit den Rechtspflegern der Amtsgerichte

Neu und evtl. einmal wichtig:

Bisher sind Schenkungen durch den Betreuer, die über „kleine Gelegenheitsgeschenke“ hinausgehen verboten (und auch nicht genehmigungsfähig!)

Künftig sind solche Schenkungen möglich, aber genehmigungspflichtig!

Befreite Betreuer, § 1859

1. *Kraft Gesetzes*: (Groß-)Eltern, Kinder, Ehegatten, (Halb-)Geschwister, Vereine und Behörden und sonstige Personen, bei denen d. Betr. dies schriftlich verfügte

   → Interessenkonflikte bei Halbgeschwistern oder Großeltern?

2. Gericht kann Befreiungen bei Gefährdungslagen *aufheben*
3. Entbindung von folgenden Pflichten:

   a) bzgl. Sperrvereinbarungen nach § 1845 (genehmigungsfreie Verfügung durch Angehörige)

   → b) Rechnungslegungspflicht nach § 1865 („Vermögensübersicht am Ende genügt künftig!!!“)

   c) Beschränkungen nach § 1849 I 1 Nr. 1, 2; S. 2 (vgl. d. bish. § 1812)

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Ausgangslage (bisheriges Recht):

Kontrolle durch Genehmigungserfordernisse, Berichtspflicht und Rechnungslegung; Auskunftsanspruch und Sanktionsmöglichkeiten

Kritik:

Schwerpunkt in der Überwachung der Vermögenssorge (zunehmend im Bereich „Medikamente“);

nur selten Anhörung der Betroffenen, kein persönlicher Kontakt mit den Rechtspflegern *(„Gericht = Black Box“)*;

kein klarer Kontrollmaßstab („jeder Rechtspfleger bestimmt das „Wohl“ für sich“)

Gesetzliche (Neu-)Regelungen für das Gericht: §§ 1861, 1862

§ 1861 I: Beratungspflicht bzgl. der ***Wahrnehmung*** des Amtes

§ 1861 II: „mündliches Einführungsgespräch“ mit ***ehrenamtlichen*** Betreuern (Pflicht bei 1. Betreuung)

§ 1862 I: Fokussierung der Überwachung auf die „magna charta“ nach § 1821 II – IV … Ermittlung der Wünsche und Umsetzung so weit wie möglich; persönliche Kontakte

§ 1862 II: persönliche Anhörungspflicht *(„hat persönlich anzuhören…“)* bei Hinweisen auf pflichtwidriges Verhalten (→ außer die pers. Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich zur Sachverhaltsaufklärung)

§ 1862 III: Einschreiten mittels Ge- und Verboten bis hin zu Zwangsgeld und Betreuerwechsel

Gesetzliche (Neu)Regelungen für die Betreuer:

Anfangsbericht, § 1863 I:

bi. 3 Monaten (auch nach B-Wechsel): persönliche Situation (Fähigkeiten und Ressourcen), Wünsche des Betr., (realist.) Ziele der Betreuung; zusätzlich Vermögensverzeichnis (s. nächste Folie); Wegfall des „Betreuungsplans“.

Evtl. persönliche Erörterung mit durch den Rechtspfleger mit Betreuer und Betreuten („Appell“; Förderung des pers. Kontakts; PFLICHT, falls B. es wünscht!).

Jahresbericht, § 1863 III (siehe nächste Folie!):

Persönliche Kontakte, Erforderlichkeit der Betreuung; beabsichtigte und durchgeführte Maßnahmen; Zielerreichung; Abweichen von Wünschen; Besprechung mit d. Betr. (soweit möglich!) → Besprechung mit Klienten!

Schlussbericht, § 1863 IV

Angaben zu Änderungen in den pers. Verhältnissen und zur Herausgabe von Vermögen und Unterlagen (s.w.u., vgl. § 1872 BGB-E)

§ 1865: Rechnungslegungspflicht („wirtschaftliche Verhältnisse“)

Vorauss.: Aufgabenkreis Vermögenssorge; nicht bei Selbstverwaltung oder bei Verwaltung durch Dritte (z.B. Testamentsvollstrecker)

Form der Rechnungslegung:

Geordnet und systematisch („kein Schuhkarton“), grds. mit Belegen.

Gericht kann hierzu Einzelheiten, auch zur Systematisierung, vorgeben

Evtl. wichtig: Neuregelung zur „Eigen-“ oder „***Selbstverwaltungs-erklärung***“. Teilweise verwaltet der Betreute sein Vermögen selbst – und gibt uns auch weder Quittungen noch sonstige Auskünfte. Künftig genügt die Mitteilung von selbstverwaltetem Vermögen an das Gericht einschl. entspr. Erklärung d. Betreuten bzw. eidesstattlicher Versicherung des Betreuers

Exkurs: Selbstverwaltungserklärung

Hintergrund und gerichtliche Entscheidungen; Alternativen zur SVE; Neuregelung:

(3*) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.* ***Verwaltet der Betreute*** *im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens* ***selbst****, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.* ***Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern****.*

§§ 19 - 22 BtOG

Grundlagen zur ehrenamtlichen Betreuungsführung

1. Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung (***Begleitungsvereinbarung***“, § 1816 IV)
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Änderungen bei der Vergütung

Begleitungsvereinbarung

1. Ziel: Qualitätssicherung durch professionelle Beratung
2. Durch anerkannten Betreuungsverein oder Behörde
3. Ausführung: kontinuierliche Beratung, Fortbildung, Benennung fester Ansprechpartner im Verein
4. Unterscheidung:

   a) Angehörige /pers. Näheverhältnis: KANN („wünschenswert“)

   b) Nicht – Angehörige: SOLL! Nicht erforderlich z.B. bei entspr. Qualifikation und Erfahrung. Aber grds. keine Neubestellung mehr ohne Vereinbarung

Persönliche und fachliche Eignung

1. Pers. Eignung und Zuverlässigkeit (keine Berufsverbote oder strafrechtliche Verurteilungen)
2. Geordnete Vermögensverhältnisse (kein Insolvenzverfahren u.a.)
3. Gewährleistung durch Vorlage aktueller Unterlagen

   a) Führungszeugnis (vermutlich kostenfrei)

   b) Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis

   (vermutlich kostenfrei, wenige Euro)

Vergütung

1. Aufwendungsersatz, Regelfall: Pauschale (400 → 425 €), auch bei mehreren Betreuern
2. Ermessens- und Spezialistenvergütung (§§ 1876, 1877 II BGB neuer Fassung)
3. Künftig: keine Berücksichtigung des Einkommens mehr!
4. Vermeidung einer Verfristung (Verlängerung Fristen, ab dem 2. Jahr gilt der Bericht als Antrag auf Vergütung)

Datenschutz

1. NEU: grds. fallen auch ehrenamtliche Betreuer unter die EU – DSGVO…. Auch Angehörigenbetreuer!
2. Datenschutzrechtliche Einwilligungen, Informationen, Sicherheitsbelehrungen, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
3. Hinweis: Datenschutz ist für viele Menschen ein sensibles Thema! Ansprechen, klären, wem was wie oft gesagt werden darf.

Zusammenfassung – was ändert sich für die Betreuer?
Negative oder möglicherweise negative Änderungen:

1. Erweiterte Berichtspflichten (Anfangs- und Schlussbericht); ferner Generalklausel, dass über alle „wichtigen Dinge“ unaufgefordert zu berichten ist

   → es ist zu berichten, wenn ein Wunsch d. Betr. nicht erfüllt wurde (?)

   → deutlich mehr und umfassendere Berichte; Pflicht zur Besprechung mit dem Betroffenen

2. Wunschbefolgungspflicht und Eignung des Betreuers
3. Mehr Papier zum Nachweis der pers. Eignung

Wichtig für Betreuer – höhere Kontrolldichte
(zur Qualitätssicherung)

1. § 29 BtOG: regelmäßige berufsbezogene Fortbildung mit Nachweisen gegenüber der Stammbehörde → z.B. leichte Sprache, barrierefreie Kommunikation
2. § 9 BtOG: BtB hat bei Zweifeln an der Eignung des Betreuers das Gericht und die Stammbehörde zu informieren *(aktenkundig! Regelmäßig gleichzeitig Mitteilung an den Betreuer)*
3. § 309 a Abs. 2 FamFG: Mitteilung des Gerichts bzgl. Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers an die BtB
4. § 31 BtOG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z.B. Ärzte, Therapeuten, Suchtberater, staatlich anerkannte Sozialarbeiter…) bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Person d. Betr. *(durch Nichtimpfung? Durch fehlende Arztbesuche? Wegen mangelhafter Erreichbarkeit?)*

   a) grds. zunächst an den Betreuer (→ ggfs. Beratungsanspruch ggü. BtB)
   b) Info an das Gericht (rgm. zuvor Mitteilung an den Betreuer)

Ein abschließender Gedanke zum Trost….

Falls ***für uns*** einmal ein Betreuer bestellt werden sollte, dann würden wir uns auch wünschen….

1. dass er noch nicht zu oft vorbestraft ist,
2. dass er unser Geld nicht für seine Schulden benötigt,
3. dass er unsere Wünsche erforscht, ernst nimmt und auch weitgehend erfüllt,
4. dass er fachlich geeignet ist und uns nicht durch fachliche Fehler finanzielle Schäden zufügt,
5. dass ihm – bei allem Vertrauen – in den ganz wichtigen Dingen jemand „auf die Finger schaut“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

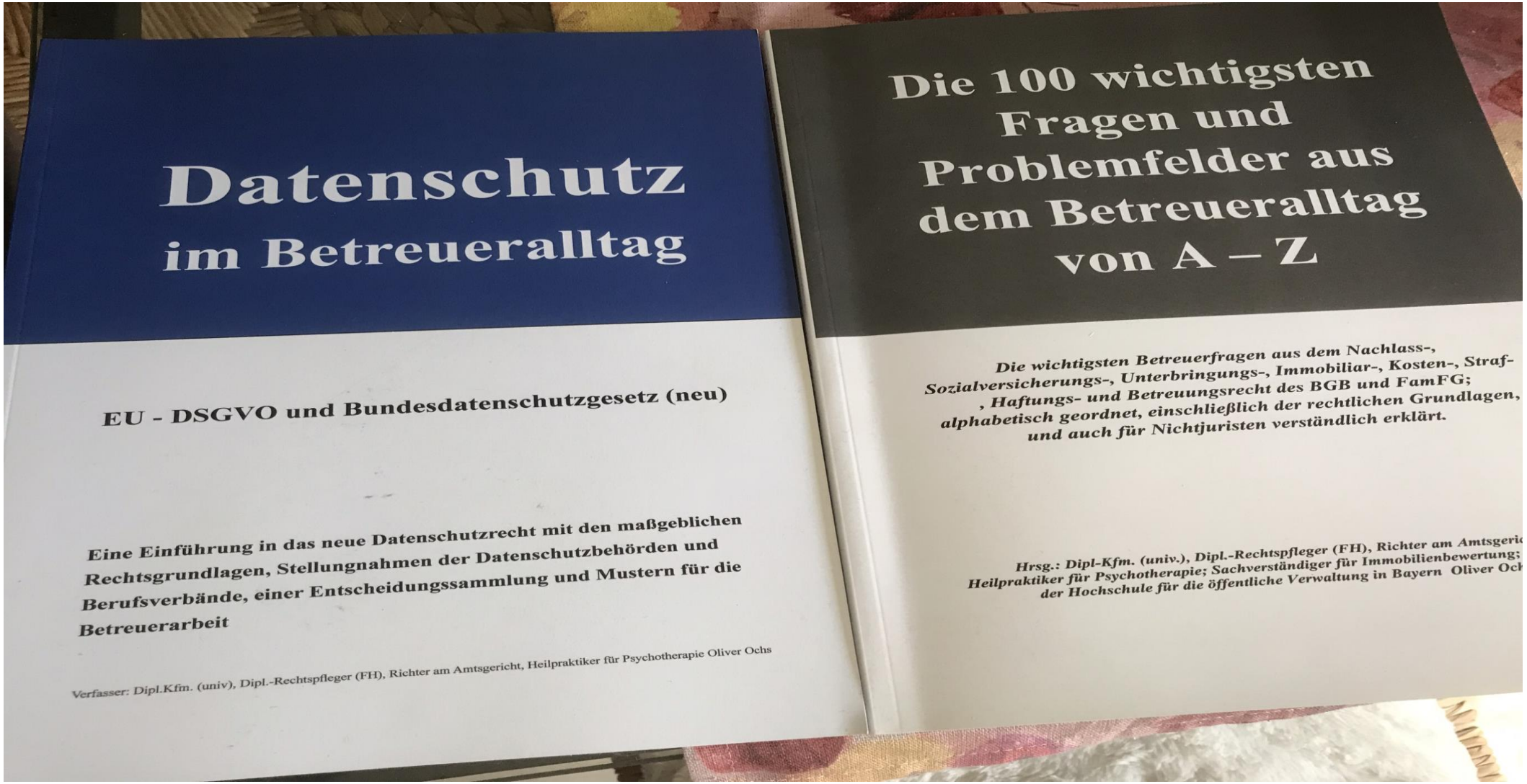

oliverochs@gmx.de